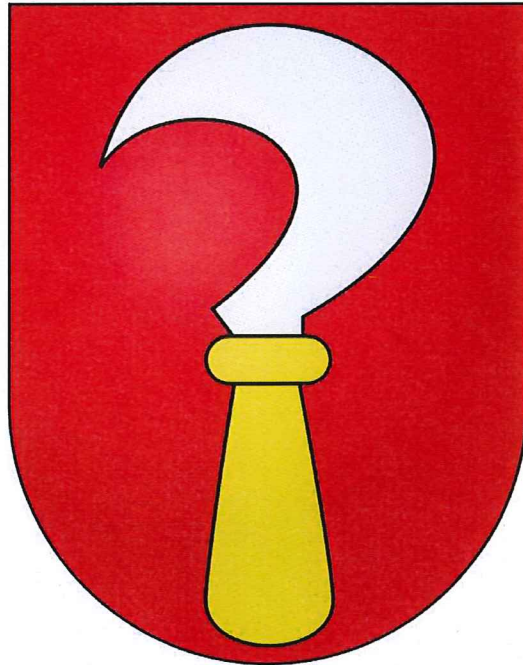


Einwohnergemeinde Tschugg



Reglement über die Hundetaxe

9.405

Die Einwohnergemeinde Tschugg erlässt gestützt auf das kantonale Hundegesetz vom 27.03.2012 folgende Bestimmungen:

Grundsatz	Art. 1 Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe
Zweck	Art. 2 Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe. Der Ertrag ist zur Finanzierung von Tätigkeiten im Hundewesen zu verwenden.
Taxpflichtig	Art. 3 ¹ Taxpflichtig sind Halterinnen und Halter, welche am 1. August in der Gemeinde Tschugg Wohnsitz haben, sofern ihr Hund älter als drei Monate ist. ² Es wird keine Hundetaxe erhoben für <ul style="list-style-type: none">a. Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung,b. Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist.
Taxe	Art. 4 Der Gebührenrahmen wird vom Gemeinderat festgesetzt und befindet sich zwischen Fr. 40.—und Fr. 100.—. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.
Busse	Art. 5 Mit Busse bis Fr. 5'000.—wird bestraft, wer als taxpflichtige Person vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt oder zu bewirken versucht, dass die Erhebung der Hundetaxe zu Unrecht unterbleibt oder die Hundetaxe unrechtmässig rückerstattet oder ungerechtfertigt erlassen wird.
Inkrafttreten	Art. 6 Dieses Reglement tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Tschugg haben das vorliegende Reglement an der Gemeindeversammlung vom 03. Mai 2013 genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:



B. Walther

Der Gemeindeschreiber:



M. Schneider

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Tschugg hat dieses Reglement vom 04.05.2013 bis 04.06.2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen erhoben worden.

Tschugg, 04.06.2013

Der Gemeindeschreiber



M. Schneider